

Versicherungsforschung

Schriftenreihe für internationalen Gedankenaustausch über
sozial- und privatwirtschaftlichen Versicherungsschutz
Begründet von Professor Dr. Dr. W. Rohrbeck †

Heft 3

Die Entwicklung der Rückversicherung bis zur Gründung selbständiger Rückversicherungsgesellschaften

Von

Bernd Mossner

Zweite Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

BERND MOSSNER

Die Entwicklung der Rückversicherung bis zur
Gründung selbständiger Rückversicherungsgesellschaften

Versicherungsforschung

Schriftenreihe für internationalen Gedankenaustausch über
sozial- und privatwirtschaftlichen Versicherungsschutz

Begründet von Professor Dr. Dr. W. Rohrbeck †

Heft 3

Die Entwicklung der Rückversicherung bis zur Gründung selbständiger Rückversicherungsgesellschaften

Von

Bernd Mossner

Zweite Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 1959

Alle Rechte vorbehalten

© 2012 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0505-3684

ISBN 978-3-428-14030-5 (Print)

ISBN 978-3-428-54030-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84030-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort zur zweiten Auflage

Gelegentlich frage ich Fachleute aus der Versicherungsbranche, wann wohl die älteste Rückversicherung abgeschlossen wurde. Die Schätzungen liegen fast immer Jahrhunderte nach dem hier beschriebenen Vertrag von 1370.

Weil die erste Auflage meiner Zürcher Dissertation vergriffen ist, erinnert der Verlag Duncker & Humblot erfreulicherweise aus Anlass des bevorstehenden 150-jährigen Jubiläums der „Swiss Re“ mit diesem Neudruck an die auch in Fachkreisen wenig bekannte Geschichte der Rückversicherung.

In den vergangenen 53 Jahren habe ich nichts vernommen, was zu Korrekturen oder Ergänzungen meiner 1959 erschienenen Erstausgabe hätte führen müssen.

Zürich, im Oktober 2012

Bernd Mossner

Vorwort

Über die Geschichte der See-, Feuer- und Lebensversicherung sind zahlreiche Arbeiten geschrieben worden. Nur die Entwicklung der Rückversicherung wurde bisher in der Literatur stiefmütterlich behandelt¹. Die wenigen Autoren, die sich mit der Geschichte der Rückversicherung beschäftigt haben, befassen sich entweder nur mit dem 19. Jahrhundert oder betrachten sie etwas einseitig vom ökonomischen oder versicherungstechnischen Standpunkt aus.

Die Aufgabe dieser vornehmlich *rechtshistorischen* Arbeit besteht darin, in den ältesten Seerechtskodifikationen und Assekuranzordnungen sowie in der Judikatur des 17. und 18. Jahrhunderts nach Hinweisen auf die Rückversicherung zu forschen, um mit Hilfe der Aufzeichnungen von Versicherungsfachleuten vergangener Jahrhunderte², des von Rechts- und Wirtschaftshistorikern³ gesammelten Materials und der noch vorhandenen Verträge die Entwicklung der Rückversicherung zu verfolgen. Obwohl deren Entstehung und Ausbreitung in erster Linie vom juristischen Standpunkt aus betrachtet wird, sollen die wirtschaftshistorischen Zusammenhänge nicht außer acht gelassen werden.

Für jene Leser, die sich noch wenig mit der Rückversicherung beschäftigt haben, wird ihr Wesen in einem Einführungskapitel kurz umschrieben. Dabei werden weder Detailfragen berührt, noch neue Ansichten vertreten.

Die jüngste Geschichte der Rückversicherung wird nicht mehr behandelt, liegt doch ihre Entwicklung in den letzten hundert Jahren weniger im Dunkeln als ihre Anfänge. Die Festschriften der Gesell-

¹ Besonders bedauert dies u. a. Allaz (47), während Halpérin (84) schreibt: „Il serait attachant de faire l'histoire de la Réassurance — mais il y faudrait consacrer un volume . . .“ Vgl. auch Ferdinand A. Müller, AssJahrb 4, 10 ff.

² So vor allem Benecke, Boulay-Paty, Emérigon, Magens, Park, Valin, Viret/Lucas/Berthelin und Weskett/Engelbrecht.

³ Insbesondere Bensa, Golding, Goldschmidt und Pardessus.

schaften und die Jahresberichte, die von Versicherungsaufsichtsämtern verschiedener Länder und von Versicherungszeitschriften veröffentlicht wurden, ergänzen die juristischen, ökonomischen und versicherungstechnischen Arbeiten⁴, die sich mit der Ausbreitung der Rückversicherung seit der Mitte des letzten Jahrhunderts befassen.

Allen Versicherungsgesellschaften und Fachleuten, die mir mit Anregungen und Hinweisen zur Seite standen, sowie jenen, die mir bei der Sammlung des umfangreichen Materials behilflich waren, möchte ich meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Insbesondere gilt auch mein Dank der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich, die mir in zuvorkommender Weise Unterstützung und Hilfe zukommen ließ.

Meinen verehrten Lehrern Herrn Prof. Karl Siegfried Bader und Herrn Prof. Karl Oftinger danke ich für das warme Interesse, das sie meiner Arbeit entgegenbrachten, sowie für ihre zahlreichen Hinweise. Herrn Prof. Jean Halpérin bin ich für seine äußerst wertvollen und wesentlichen Anregungen im Hinblick auf die wirtschaftshistorischen Aspekte der Arbeit sehr verbunden.

Zürich, im März 1959

Bernd Mossner

⁴ Zusammenfassende Darstellungen über die Entwicklung der Rückversicherung in den letzten 100 Jahren sind u. a. zu finden bei Cruziger, Praxis 35 ff.; van der Haegen 34 ff.; Hangartner 42 ff.; Hollitscher 98 ff.; Le Blanc 141 ff.; Manes II 294 ff.; Moldenhauer, Lexikon 1315 ff.

Inhalt

Einführung

Vom Wesen der Rückversicherung

§ 1 Zweck, Begriff und Bedeutung der Rückversicherung	11
I. Der Zweck der Rückversicherung	11
II. Der Begriff der Rückversicherung	13
III. Die Bedeutung der Rückversicherung	15
§ 2 Die wichtigsten Vertragsarten	16
I. Die Spezial- oder Einzelrückversicherung	16
II. Der laufende Rückversicherungsvertrag	17
III. Der Retrozessionsvertrag	19

Erstes Kapitel

Der Ursprung der Rückversicherung

§ 3 Die Entstehung der Erwerbsversicherung	21
I. Vorbemerkungen	21
1. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit	21
2. Die staatliche Zwangsversicherung	22
3. Die Erwerbsversicherung	23
II. Überblick über die geschichtliche Lage beim Aufkommen der Erwerbsversicherung	24
III. Vom Seedarlehen zur reinen Versicherung	25
IV. Die ältesten Versicherungsverträge	26

§ 4	Der Genueser Rückversicherungsvertrag von 1370	28
	I. Der Vertragstext	28
	II. Die wirtschaftliche und versicherungstechnische Würdigung des Vertrages	31
	III. Die juristische Würdigung des Vertrages	32
	IV. Schlußfolgerungen aus dem Vertrag von 1370	34
§ 5	Der Primat der Mitversicherung	35
	I. Vorbemerkung	35
	II. Die Vorteile der Mitversicherung	36
	III. Versicherungspolizen als Belege für das große Ausmaß der Mitversicherung	39
§ 6	Die sekundäre Rolle der Rückversicherung	42
	I. Der Mißbrauch des Wortes „Rückversicherung“	42
	II. Die Beweggründe zum Abschluß von Rückversicherungsverträgen	46
§ 7	Gesetzliche Bestimmungen über die Rückversicherung	48
	I. Allgemeines über das älteste Seeverversicherungsrecht	48
	II. Die Versicherungsgesetzgebung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts	51
	III. Der „Guidon de la Mer“	56
	IV. Die „Ordonnances de la Marine“ von Ludwig XIV.	58
	V. Die ersten Bestimmungen über die Rückversicherung außerhalb Frankreichs	59
	VI. Die Gesetzgebung als Indiz für die Bedeutung der Rückversicherung	62
§ 8	Die Judikatur	64
	I. Die Versicherungsgerichte	64
	II. Die Gerichtspraxis in Streitfragen über Rückversicherungen	66
	III. Ein Rückversicherungsprozeß aus dem Jahre 1674	71
	IV. Folgerungen aus der Judikatur im Hinblick auf die Bedeutung der Rückversicherung	74

Zweites Kapitel

Vom Rückversicherungsverbot in England bis zum Aufkommen selbständiger Rückversicherungsgesellschaften

§ 9	Das Verbot in England	75
	I. Die Ursachen	75
	II. Die Auswirkungen des Verbotes	77
§ 10	Das Aufkommen von Versicherungsaktien- gesellschaften	78
	I. Die ältesten Versicherungsgesellschaften	78
	II. Die Auswirkungen des fortschreitenden Kapitalismus und der Gesellschaftsgründungen auf die Rückversicherung	82
	III. Die ersten Rückversicherungen zwischen direkten Versiche- rungsgesellschaften	84
§ 11	Das Aufkommen von laufenden Rückver- sicherungsverträgen	85
	I. Die Entstehung der laufenden Rückversicherungsverträge	85
	II. Die Vertragspartner	86
	III. Die Art der Risiken	86
	IV. Die Vertragstypen	87
	V. Beispiele von den ersten laufenden Rückversicherungsver- trägen	88
§ 12	Die Entstehung selbständiger Rückver- sicherungsgesellschaften	94
	I. Die ersten Tochtergesellschaften	94
	II. Die Gründung der ältesten selbständigen Rückversiche- rungsgesellschaft	96
	III. Der erste Vertrag der Kölnischen Rückversicherungs-Gesell- schaft	98
	Literaturverzeichnis	102

Abkürzungen der häufig verwendeten Zeitschriften und Wörterbücher

- AssJahrb Assekuranz-Jahrbuch, gegründet von A. Ehrenzweig, Wien 1880 bis 1938, Basel 1939–1943.
- HWS Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von L. Elster, Ad. Weber und Fr. Wieser, 9 Bde., 4. A. Jena 1923 bis 1929.
- Lexikon Versicherungslexikon, herausgegeben von A. Manes, 3. A. Berlin 1930.
- SVZ Schweizerische Versicherungszeitschrift, Bern 1933 ff.
- VersArch Versicherungswissenschaftliches Archiv, Berlin 1955 ff.
- ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von L. Goldschmidt, Stuttgart 1858 ff.
- ZVW Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1901–1943.

Einführung

Vom Wesen der Rückversicherung

§ 1 Zweck, Begriff und Bedeutung der Rückversicherung

I. Der Zweck der Rückversicherung

Der Begriff der Rückversicherung kann, wie *Herrmannsdorfer*¹ feststellt, erst richtig erfaßt werden, wenn man sich über ihren Zweck im klaren ist. Daher soll, bevor wir uns dem Begriff der Rückversicherung zuwenden, erst ihr Zweck näher umschrieben werden.

Der Versicherer, der sich gegen eine Prämie verpflichtet, bei Eintritt eines künftigen, ungewissen Ereignisses eine bestimmte Leistung zu erbringen, muß stets danach trachten, daß die Schäden und Unkosten keinen höheren Betrag erreichen als die Prämieeinnahmen. Damit ihm dies gelingt, hat er die Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu beachten und muß vor allem darauf bedacht sein, daß sein Versicherungs-Portefeuille verschiedene Grundbedingungen der Versicherungstechnik erfüllt:

1. Der Versicherungsbestand muß möglichst zahlreiche Risiken enthalten, damit nach dem Gesetz der großen Zahl ein Risikoausgleich eintreten kann. Je größer die Anzahl der Fälle ist, um so eher wird der Zufall ausgeschaltet und eine gewisse Gesetzmäßigkeit eintreten².

2. Die Risiken müssen möglichst homogen in gleichartige Klassen eingeteilt werden. Diese Homogenität muß sich beziehen:

- a) auf die Art der Risiken (qualitative Homogenität). Dies führt zur Bildung der verschiedenen Versicherungszweige.
- b) auf die Schwere der Gefahr (das sog. Risikogewicht).
- c) auf die Höhe der Versicherungssumme (quantitative Homogenität). Das Erfordernis dieser Homogenität kann am besten an einem Beispiel erläutert werden:

¹ Herrmannsdorfer, Technik und Bedeutung 1.

² Über die Bedeutung des Gesetzes der großen Zahl vgl. u. a. Hermann Wagner 4ff.

Angenommen, die Brandschadenwahrscheinlichkeit eines bestimmten Objektes sei 1 : 100, so ergibt sich — wenn man von den Verwaltungskosten absieht — eine Prämie von 1 %. Nehmen wir nun an, 99 der genannten Objekte mit einem Wert von je Fr. 1000.— und ein gleiches Objekt mit einem Wert von Fr. 10 000.— würden versichert, so betrüge die Prämie

$$\frac{99 \times 1000}{100} + \frac{10\,000}{100} = \text{Fr. } 1090.—.$$

Verbrennt nun gerade das wertvollste Objekt, so reichen die Prämieinnahmen von Fr. 1090.— nicht aus, um den Schaden von Fr. 10 000.— zu decken. Um auf die Möglichkeit, daß gerade das wertvollste Objekt verbrennt, vorbereitet zu sein, müßte der Versicherer eine höhere Prämie erheben. Dies ist aber für die Versicherten der kleineren Objekte unrentabel, denn eine Prämie von 1 % würde genügen, wenn sie unter sich eine Versicherung auf Gegenseitigkeit³ abschließen⁴.

Dieser Nachteil läßt sich nur vermeiden, wenn die Risiken auch nach der Höhe der Versicherungssumme in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Der Versicherer muß einen Höchstbetrag (sog. Selbstbehalt oder Maximum, retention, plein) festsetzen, bis zu dessen Höhe er jedes Einzelrisiko auf eigene Rechnung zu behalten gedenkt⁵. Eine Beschränkung der Risiken auf diesen Selbstbehalt ist auf zwei Arten möglich:

1. Der Versicherer zeichnet nur solche Risiken, welche seinen Selbstbehalt nicht übersteigen. Große Risiken müssen dann primär unter mehrere Versicherer verteilt werden. Man spricht hier von *Mitversicherung*.

2. Der Versicherer behält nur den Teil der von ihm gezeichneten Risiken auf eigene Rechnung, der seinen Selbstbehalt nicht überschreitet, und läßt den Rest bei anderen Versicherern nochmals versichern. Diese zweite, sekundäre Versicherung nennt man *Rück-*

³ Vgl. hinten § 3 I 1.

⁴ Beispiele dieser Art sind in der Rückversicherungsliteratur sehr häufig. Vgl. u. a. Herrmannsdorfer, Technik und Bedeutung 2/3; ders., Versicherungswesen 140; Mainardi/Hillbrandt 17/18; Moldenhauer, Lexikon 1310; Sack 15; Vukailovic 10; Wagenführ 259/260; Wilke/Düker/Elle 315.

⁵ Für die Bestimmung des Selbstbehaltes gelten sog. Maximierungsgrundsätze. Vgl. Hermann Wagner 10 ff.

versicherung oder Zession⁶. In unserem Beispiel würde der Versicherer von dem im Werte von Fr. 10 000.— versicherten Objekt Fr. 1000.— auf eigene Rechnung behalten und Fr. 9000.— in Rückversicherung geben.

Der Zweck der Rückversicherung wird von *Hagen* folgendermaßen umschrieben:

„In der Rückversicherung ist das technische Ideal einer jeden Versicherung in denkbarster Vollkommenheit verwirklicht: die Atomisierung, Nivellierung und Homogenität der Risiken. Mehr und mehr ist die Rückversicherung das Rückgrat aller andern Versicherungszweige geworden. Sie vollendet das Bestreben der Erstversicherungen, die Gefahr gemeinsam auf so breite Schultern zu verteilen, daß innerhalb dieser Kreise das Walten des Zufalls bis zur Grenze der meßbaren Gesetzmäßigkeit ausgeschaltet wird und auch die gewaltigsten Risiken ohne fühlbare Belastung des einzelnen überstanden werden können^{7, 8}.“

II. Der Begriff der Rückversicherung

Moldenhauer definiert die Rückversicherung juristisch mit folgenden Worten:

„Unter Rückversicherung versteht man diejenige Versicherung, durch welche ein Versicherer (der Haupt- oder Erstversicherer)⁹ sich für die einem Versicherten gegenüber übernommene Zahlungsverpflichtung von einem andern (dem Rückversicherer) eine teilweise oder ganze Deckung versprechen läßt¹⁰.“

Für einen Rückversicherungsvertrag müssen drei juristische Voraussetzungen gegeben sein:

⁶ Zession im technischen, nicht im juristischen Sinn.

⁷ Hagen bei Ehrenberg 2. Abt. 593/94.

⁸ Vgl. auch Vukailovic 7 ff.

⁹ Auch Zedent oder Direktversicherer genannt.

¹⁰ Moldenhauer, Lexikon 1309/10; vgl. weitere Definitionen u. a. bei Allaz 13; Bruck 76/77; van de Castele 32; Cruziger, Praxis 7; Emérigon I 247; Ehrenberg, Rückversicherung 1; Dammbach 13; Feer, Approach 11; Gobert 9; Golding, Law 5; Hagen bei Ehrenberg 2. Abt. 598; Hémarid II 302; Herrmannsdorfer, Versicherungswesen 141; Jahn 551; Mori 144; Picard 83/84; Picard/Besson 124/25; Thompson 1; Villotte 7; Vukailovic 1; Hermann Wagner 3.